

Verordnung zur Änderung von Regelungen zur Leistungsbewertung und anderer, insbesondere prüfungsrechtlicher Regelungen aus Anlass der SARS-CoV-2-Pandemie im Bereich der beruflichen Bildung

Vom 23. April 2020

Aufgrund des § 30 Nummer 1, 4 und 7, § 69 Nummer 4 und 6 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 719) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1 Änderung der Sozialassistenten-Höhere Berufsfachschulverordnung

Die Sozialassistenten-Höhere Berufsfachschulverordnung vom 11. Dezember 2012 (Mittl.bl. BM M-V S. 1067), die zuletzt durch die Verordnung vom 25. Juni 2018 (Mittl.bl. BM M-V S. 60) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 39a folgende Angabe eingefügt:

„§ 39b Befristet anwendbare Vorschriften“

2. Nach § 39a wird folgender § 39b eingefügt:

„§ 39b Befristet anwendbare Vorschriften

(1) Für den Zeitraum, in welchem aufgrund einer behördlichen Verfügung im Zusammenhang mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) kein Unterricht oder kein Prüfungs- oder Praktikumsbetrieb im Regelbetrieb in den Schulen des Landes stattfindet, werden die Regelungen dieser Verordnung unter Maßgabe der in den folgenden Absätzen genannten Änderungen angewendet.

(2) § 12 Absatz 3 gilt mit der Maßgabe, dass bei der Berechnung der von den Schülerinnen und Schülern nicht zu vertretenden Verhinderungszeiten diejenigen Zeiten unberücksichtigt bleiben, die nach dem 14. März 2020 zu erbringen gewesen sind. Praktikumszeiten, die nach dem in Satz 1 genannten Termin nicht erbracht worden sind, werden als von der Schülerin oder dem Schüler abgeleistet gewertet.“

Artikel 2 Änderung der Fachschulverordnung Sozialwesen

Die Fachschulverordnung Sozialwesen vom 11. Dezember 2012 (Mittl.bl. BM M-V S. 1043), die zuletzt durch die Verordnung vom 31. August 2016 (Mittl.bl. BM M-V S. 206) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 39 folgende Angabe eingefügt:

„§ 39a Befristet anwendbare Vorschriften“

2. Nach § 39 wird folgender § 39a eingefügt:

**„§ 39a
Befristet anwendbare Vorschriften**

(1) Für den Zeitraum, in welchem aufgrund einer behördlichen Verfügung im Zusammenhang mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) kein Unterricht oder kein Prüfungs- oder Praktikumsbetrieb im Regelbetrieb in den Schulen des Landes stattfindet, werden die Regelungen dieser Verordnung unter Maßgabe der in den folgenden Absätzen genannten Änderungen angewendet.

(2) § 13 Absatz 3 gilt mit der Maßgabe, dass bei der Berechnung der von den Schülerinnen und Schülern nicht zu vertretenden Verhinderungszeiten diejenigen Zeiten unberücksichtigt bleiben, die nach dem 14. März 2020 zu erbringen gewesen sind. Praktikumszeiten, die nach dem in Satz 1 genannten Termin nicht erbracht worden sind, werden als von der Schülerin oder dem Schüler abgeleistet gewertet.

(3) Die Regelungen des § 27 gelten mit der Maßgabe, dass anstatt der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Tätigkeiten im Sinne des § 27 Absatz 2 eine schriftliche Hausarbeit erstellt sowie ein einstündiges Kolloquium absolviert werden muss.

(4) Das Kolloquium besteht zu gleichen Teilen aus einem die schriftliche Hausarbeit vorstellenden Vortrag und einer dazu stattfindenden Reflexion.

(5) Der Inhalt der schriftlichen Hausarbeit sowie der Prüfung im Weiteren wird mit Erwartungshorizont und Bewertungskriterien für alle Prüfungsausschüsse durch die zuständige Schulbehörde festgelegt und den Schulen bekannt gegeben.

(6) Schriftliche Hausarbeit und Kolloquium werden gesondert benotet, wobei das Kolloquium doppelt zu gewichten ist. Um die gesamte praktische Prüfung zu bestehen, muss das Kolloquium mindestens mit „ausreichend“ bestanden sein.“

**Artikel 3
Änderung der Erzieherinnen und Erzieher für 0- bis 10-Jährige - Höhere
Berufsfachschulverordnung**

Die Erzieherinnen und Erzieher für 0- bis 10-Jährige - Höhere Berufsfachschulverordnung vom 27. Juni 2017 (Mittl.bl. BM M-V S. 38, 104), die durch die Verordnung vom 24. April 2018 (Mittl.bl. BM M-V S. 38) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 34 folgende Angabe eingefügt:

„§ 34a Befristet anwendbare Vorschriften“

2. Nach § 34 wird folgender § 34 a eingefügt:

**„§ 34a
Befristet anwendbare Vorschriften**

(1) Für den Zeitraum, in welchem aufgrund einer behördlichen Verfügung im Zusammenhang mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) kein Unterricht oder kein Prüfungs- oder Praktikumsbetrieb im Regelbetrieb in den Schulen des Landes stattfindet, werden die Regelungen dieser Verordnung unter Maßgabe der in den folgenden Absätzen genannten Änderungen angewendet.

(2) § 12 Absatz 5 gilt mit der Maßgabe, dass bei der Berechnung der von den Schülerinnen und Schülern nicht zu vertretenden Verhinderungszeiten diejenigen Zeiten unberücksichtigt bleiben, die nach dem 14. März 2020 zu erbringen gewesen sind. Praktikumszeiten, die nach dem in Satz 1 genannten Termin nicht erbracht worden sind, werden als von der Schülerin oder dem Schüler abgeleistet gewertet.

(3) Die Regelungen des § 26 gelten mit der Maßgabe, dass anstatt der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Tätigkeiten im Sinne des § 26 Absatz 2 eine schriftliche Hausarbeit erstellt sowie ein einstündiges Kolloquium absolviert werden muss.

(4) Das Kolloquium besteht zu gleichen Teilen aus einem die schriftliche Hausarbeit vorstellenden Vortrag und einer dazu stattfindenden Reflexion.

(5) Der Inhalt der schriftlichen Hausarbeit sowie der Prüfung im Weiteren wird mit Erwartungshorizont und Bewertungskriterien für alle Prüfungsausschüsse durch die zuständige Schulbehörde festgelegt und den Schulen bekannt gegeben.

(6) Schriftliche Hausarbeit und Kolloquium werden gesondert benotet, wobei das Kolloquium doppelt zu gewichten ist. Um die gesamte praktische Prüfung zu bestehen, muss das Kolloquium mindestens mit „ausreichend“ bestanden sein.“

Artikel 4

Änderung der Gesundheits- und Sozialpflege-Berufsfachschulverordnung

Die Gesundheits- und Sozialpflege-Berufsfachschulverordnung vom 20. April 2006 (Mittl.bl. BM M-V S. 300), die zuletzt durch die Verordnung vom 24. März 2016 (Mittl.bl. BM M-V S. 146) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 42 folgende Angabe eingefügt:

„§ 42a Befristet anwendbare Vorschriften“

2. Nach § 42 wird folgender § 42a eingefügt:

„§ 42a

Befristet anwendbare Vorschriften

(1) Für den Zeitraum, in welchem aufgrund einer behördlichen Verfügung im Zusammenhang mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) kein Unterricht oder kein Prüfungs- oder Praktikumsbetrieb im Regelbetrieb in den Schulen des Landes stattfindet, werden die Regelungen dieser Verordnung unter Maßgabe der in den folgenden Absätzen genannten Änderungen angewendet.

(2) § 26 Absatz 3 gilt mit der Maßgabe, dass anstatt einer praktischen Prüfung zur pflegerisch-pädagogischen Arbeit mit einer Gruppe von Klein- oder Vorschulkindern und einem anschließenden Reflexionsgespräch ein Kolloquium durchgeführt wird. Das Kolloquium hat die pflegerisch-pädagogische Arbeit mit Klein- oder Vorschulkindern zum Gegenstand und dauert in der Regel 30 Minuten.“

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 23. April 2020

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Bettina Martin**